Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Augsburg

Az : 22 C 3197/15

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz [redacted]

gegen

[redacted], 86199 Augsburg
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [redacted] 80538 München, Gz. [redacted]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Augsburg durch die Richterin am Amtsgericht [redacted] am 27 10 2015 folgenden

Beschluss:

1. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist.

I.

Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von 750,-- Euro

Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche abgegolten

II.

Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird.

III.

Die Zahlung muss bis spätestens **15.11.2015** erfolgen.

Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachfolgenden Bankkonto:

Empfänger:
Waldorf Frommer Rechtsanwälte

Auf die korrekte Angabe des Verwendungszweckes ist unbedingt zu achten

2. Der Streitwert wird auf **1.106,00 €** festgesetzt.

   Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Augsburg
Am Alten Einlaß 1
86150 Augsburg

einzulegen

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden, die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben

gez.

[redacted]

Richterin am Amtsgericht

BAYERN AMTSGERICHT

Für die Richtigkeit der Abschrift
Augsburg, 28 10.2015

[redacted]

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig